

1685
14 Aug.

Wachdem durch Gottes sonder

Joh. Francken

habur Quatenus Regierung unser. Anntlich. fingei. Reli-
gions-Exercitium, von den ungeschickten Augspürg
Confession sowohl alhier in Melchnim am Rhein, als an
den benachbarten cathol. auch den Switzern beydesseits
Eben-Quarantien und Schützigen Ländlein. Durch
läufft. unser. Göt. Güt. Gerechtigkeit und Gerecht
getrossenen Religions-Verghleich. aa. 15. Das nimm
sich Güt. Bestätiget; Und darinnen unter andern
aus Art. X. §. 3. Güt. verordnet worden: Daß
als in Gemeinen Hara religion- Schulen nicht haben,
sollen denselben solche einzuführen und außzuweisen
sich haben. Des ist unser. Güt. Melchnim

unser. Gemein. In auffricht. und Bestätigung Hara Reli-
gion- Schulen alhier, nach demütigsten Ansuchen Göt.
Quaten, sich einmütig verordnet, mit auffricht.
briefft. gute Testimonia; Von Johann Francken, auß
sich leben Gütig, In Hara cadantlichen Schulmeister ex,
absetzt, verordnet, und Bestätiget: Und jedes dergestalt
Schulischen A. Daß wie C. H. Joh. Franck sich
unser. der ungeschickten Augspürg. Confession fingei
Hara Kirchen mit Güt. und Mund bekant; Der
selb. aus seine Schulleger allerdings nach folgender
unser. Confession, wie dieselbe in G. Bitt. Schrift ge-
gündet, Beständig wissen, mit unser. Güt. Jugend sein

Wissen unterrichten solle.

2. Solche Geistl. Unterweisung soll als vingerichtet werden, daß der Schöler nach Anleitung des Katechismi, oder des großen Catechismi u. s. f. soch Lutheri die liebe Jugend zum Glauben bringe: Von dem neuen Catechismo ist die Künste von Westfälisch anständig worden; Und auch von dem großen die nötige Erklärung deselben Jugend; wie auch auß dem D. Spencers Catechismo die nötige Anweisung der Jugend zu dem, anzuhaben, damit dieselbe ihren Catechismum auß d. Göttl. Schrifte darthun und be- weisen können; Und als vor allem und in allem, in der Jugend die Göttheit, die Heiligkeit und die Unvergänglich- keit.

3. In dem soll die Jugend, nach der Beschaffenheit in Syllabari, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen wohl unterrichten.

4. Zum Lesen soll kein ander Buch, als das Latein- Ament, die auch die alte, die Evangelien und Episteln, und die Apostelbriefen gebrauchet werden.

5. Im Schreiben soll die Manier (Kunstschreibe) nicht latein, die die Jugend beständig exerciret werden.

6. Zum Rechnen, mag die Collinse, oder ein ander dergleichen Buch der Jugend vorgelegt werden.

7. Auch soll im Latein die constanteste Jugend zum Declinieren, Conjugieren, und Syntaxi angewiesen, und so fern unterrichtet werden, daß die ihnen lateinischen auctorem vorsetzen können.

8. Junglingen sollen die Kinder in guten Sitten und Geistgewinnenden Lehrzeit, wohl angeordnet werden.

9. Die Ordinar: Schül: Stunden, sollen außer dem Sonntage mit feyer: Tagen, alle Tage Morgens von 8 Uhr 11: uhr, und Nachmittags von 2 Uhr 4: gehalten werden.

10. Der Anfang aller Unterricht mit einem Geistl: Gesang gemacht; Darauf ein Capitel auß: d. Psal: d. Psal: gelesen, und dann mit andächtigen Gebet, auß dem Knie, Gott und dem Heil: Geist zum Lob und Loden angerechnet werden.

11. Wozu der Schullehrer in allen Dingen, die die bei Jugend mit seinem Conzuel Vorzehen, nicht sich allerdings klarlich setzen solle, daß die nicht mit Worten noch Gebreden, sondern die geringste Sichtung d: Augen zu seinen Schül: Kindern nicht gebt.

12. Soll es auch unter den Kindern, sie sich anreden, dem, Kinnen unterrichtet werden, sondern alle als Gottes Kinder tranlich anreden, und so nicht alle in der Güt, und mit Ehrbarkeit Gott: Lobt: sich von denen zum guten, nicht selten ab: mit anfallen lassen; mit der Zeit sie anstehen Sündigen d. Psal:

15. Und in allen andern, wo die Jesu Christi unterwacht den
leben Jugend, gleichsam blif gezogen mag, soll den
Schnelwerk unferst d. Pastoren getrauer ambe,
sind sich untergeben, und nicht von sich selbst
sondern mit, und nach demselben Anordnung allseitig,
von und Verwalten.

Was nun weiter bey den Kirchen der Synodmeister in
acht zu nehmen sein, soll der selbe J. Jedemal bey
den Freytagen, Ritters Tagen, bey den Versammlungen,
und Leihbegangnissen in oder außer den Kirchen, die
bey nächster Zeit von der Versammlung unterschieden, und
Jeden bey Morgen Freytagen mit 8 Ufen, den nachmitt-
tag Freytagen aber mit Ritters Tagen mit 1. Ufen,
und mit Freytagen, und alles in den Kirchen wohl ange,
ordnet seye.

2. Soll zu Jedemal die Gesänge nach der H. Pastors
Anordnung, an die Kirchenkapellen schreiben, und nicht
bei, ordentlich mit den Synod Jugend lesen.

3. So aber die Versammlung zusammen kommt, und
den Gesang angefangen werden mag, soll den Synod,
Meister auch Gottl. hoch. Bucher in oder nach dem
pitol. Verstandlichen Verlesen, und als dann mit dem
Verordneten Gesang von Gottes dienst fortsetzen.

Wenn auch Endlich, bey andern gemeinen Leuten
zu bestatten wären, soll den Synodmeister die gedachte,
hief. Confratation allen J. Mühlheim, und in

Allen Herrschaften; wie auch die Langabrechnung halten: Das
gym aben Ihre von dem Druck-haus gebührende discre-
tion soll vorbehalten werden.

Dingyan Herrschaft mit obligiert eine Geistliche ge-
mainschaft, Ihre Herrschaftlichen Schulmeister H. Johann
Franchen 1. In seinem Unterhalt mit Salariofixo
Jahrliehen 200 Reichen, und daer 2. Zahlen, 50 fimpf,
2. 2. Courrant, 2. fimpf Wofnung; mit 3. den
notigen Winter-Brand für die Schulen.

4. Soll Ihre Schulmeister auch, ein jedes Kind von sein
ordinar Schul-Geld, alle quartal, ein quart Reich-
thalen richtig zahlen. Wo aber ein Schul-Kind von Un-
ter Gemeinde so dem mit unzureichend, daß die Schul-
geld nicht bezahlet wird, wird in solch ein dem Gemein-
de Geld von den Kirchen mitzuehlen.

5. Wobey aber einige außer ein ordinar-Schulmeister,
ein privat-information von ein Schulmeister Verlangt,
Wobey; sollen die Eltern mit Ihre Schulmeister Herr-
schaftlich gebührend verfahren.

6. So wird auch Ihre von unsere Gemeinde der Geistl.
Gefandtheit Hoffentlich sein, daß sie bei trancklichiger
Verwaltung der Schulen, Ihre Schulmeister nach seiner
Vermögen mit guten Belieben, Ihre Langhaltung der
Jahre etliche für discretion Verzehe, und damit durch
den die Gemeintheit flaisch und tunc ansehe.

7. So sollen die Eltern, wie so an deren Statt befinden, so

für den dem Herrn Pastore und den Vorstehern unserer Ge-
meinde angehalten werden, daß die Ihre Kinder künftig
zu Schulen gehen, und dieselbe nach der Zeit. Willen nicht
so leichtlich von der Schule abziehen, sondern neben dem Her-
ren Pastore und Schulmeister Ihren Kindern so gutlich als möglich
Wohlschaff mit allem Ernst zuweilen helfen.

Es sollen aber die Schulmeister einige Klagen zu führen
habe, wie viel sich nicht löst werden wollen, soll denselben vom
Herrn Pastore, oder einem andern Vorstehern, oder
gesamter Gemeinde Klage gehalten werden.

Ich willt denigen versichet sein mit Geistlicher Gemein-
de die Sie dem Schulmeister, daß wie es sich der sel-
ben die dem Schulmeister gutwilligen versprochen, so
aus derby beständig verbleiben, oder aus der
Geistlichen Gemeinde Wissen nicht schicklich
sonst nicht anzusetzen soll.

Wie nun dieses alles, beyderseits schrift und münd-
lich gehalten, sowohl die Gemeinde gegen dem
Schulmeister, als dieses gegen dieselbe, sich heimlich
schriftlich und mündlich von Gott und mit
aufrichtigen Herzen, erbeten, angeloben und der
Zeit. Willt versuchen; daß sollen die des selbigen,
Kindt und Jungmüß, zu die gleich Landwirts Schrift aus-
gefertiget, von beyden Seiten unterschrieben, versien-
gelt, und jedem Ende die Dmter Vorwissen zu gestellt
werden. Und den Jährigen Gott und getraut

Hilf mir die selb. unsern Fr. Altesen Bescheidenen, die
 in Gnade und Segen und Schutz, Künftig und mächtig Ver-
 stehen, damit unsere liebe Jugend die allen gottseligkeit
 und Frömmigkeit Fröhl. erlangen, unsere Gemeinde Lichsam,
 lich erbaue, und dem H. Name so wohl bei Jungen als Alten,
 herzlich gegrußten werden möge!

Josephus Müllheim am Rhein, ad. 1685. den 10 Aug.
 am Tage S. Laurentij.

Johan. Adolph. Rhein. M.
 der Collig. Müllheim Fröhl.
 Gemeinde von der Angewandten
 Augsp. Confession, Prediger.

Johann Caspar
 von Eschborn.

Johann Caspar
 Nicolaus von Eschborn
 Hilfsprediger
 Müllheim

